

Dresdner Journal.

Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Betriebszeitliche Nebenblätter: Landtagssitzung, Synodalzeitung, Richterzeitung, der Verwaltung der R. S. Staatschulden und der R. S. Land- und Landesbauverwaltung, Überblick des Einnahmen und Ausgaben des Landes-Brandversicherungsamt, Überblicken des R. S. Statistischen Landesamtes über Ein- und Rückzahlungen bei den Sparkassen, Grundstücke Entscheidungen des R. S. Landesversicherungsamt, Bekanntgabe von Holzplanten auf den R. S. Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 158.

Freitag, 11. Juli

1913.

Bezugspreis: Beim Bezug durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die bewillten Postanstalten 3 Mark vierjährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.

Erscheint: Werktags nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1-spaltige Grundseite oder deren Raum im Ankündigungssteile 30 Pf., die 2-spaltige Grundseite oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingesandt) 150 Pf. Preisermäßigt, auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Bei der Reichstagswahl im Wahlkreise Magdeburg I siegte Dr. Böhm (fraktionslos).

Bei einer Übung im Saargebiet kippten zwei Rähne um. 22 Mann vom Infanterieregiment Nr. 30 fielen ins Wasser, 2 davon ertranken. Auch in der Drau bei Graz stieg ein Boot bei einer Übung der dortigen Pioniere um. 4 Mann ertranken, ein Leutnant wurde tödlich verletzt geborgen.

In Ungarn sind infolge eines zweitägigen Wollensbruchs große Überschwemmungen eingetreten, bei denen zahlreiche Personen ums Leben gekommen sind. Der Sachschaden ist bedeutend.

In Spanien wird die Bildung einer Fremdelegation für die spanische Zone Marofos erwogen.

Der russische Minister des Äußeren Sjasonow hat nach Blättermeldungen auf Ansuchen Bulgariens die Regierungen Serbiens und Griechenlands gebeten, ihm ihre Friedensbedingungen mitzuteilen.

Rumänien hat gestern abend Bulgarien den Krieg erklärt.

Amtlicher Teil.

Finanzministerium.

Se. Majestät der König haben Allernädigst zu genehmigen geruht, daß der Ober-Postsekretär Rechnungsrat Meyerholt in Zwicke den ihm von Se. Majestät dem Kaiser, König von Preußen, verliehenen Roten Adler-Orden 4. Klasse anlege.

Ministerium des Innern.

Se. Majestät der König haben Allernädigst zu genehmigen geruht, daß der Chordirigent und Kapellmeister an der Kaiserl. Russischen Gesandtschaftskirche in Dresden Franz Reiche die ihm von Se. Majestät dem Kaiser von Russland verliehene goldene Verdienstmedaille annehme und am Alexanderband trage.

Da mehrfach wahrgenommen worden ist, daß die reichsgesetzlichen Bestimmungen über elektrische Anlagen für drahtlose Telegraphie noch nicht genügend bekannt sind, und wiederholt gegen Zuüberhandelnde das Strafverfahren eingeleitet werden mußte, werden die einschlägigen Vorschriften hiermit in Erinnerung gebracht.

Das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892 (Reichsgesetzblatt S. 467) in der Fassung vom 7. März 1908 (Reichsgesetzblatt S. 79) bestimmt:

§ 1.

Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reich zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanslagen mit begriffen.

§ 3.

Ohne Genehmigung des Reichs können errichtet und betrieben werden:

1. Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- oder Kommunalbehörden, Deichsorganisationen, Siedlungs- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind;

2. Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittlung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden;

3. Telegraphenanlagen
a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks,
b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren eines von dem anderen über 25 Kilometer in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grund-

stücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

Elektrische Telegraphenanlagen, welche ohne metallische Verbindungsleitungen Nachrichten vermitteln, dürfen nur mit Genehmigung des Reichs errichtet und betrieben werden.

§ 3a.

Auf deutschen Fahrzeugen für Seefahrt oder Binnenschiffahrt dürfen Telegraphenanlagen, welche nicht ausschließlich zum Verkehr innerhalb des Fahrzeugs bestimmt sind, nur mit Genehmigung des Reichs errichtet und betrieben werden.

§ 3b.

Der Reichskanzler trifft die Anordnungen über den Betrieb von Telegraphenanlagen auf fremden Fahrzeugen für Seefahrt oder Binnenschiffahrt, welche sich in deutschen Hoheitsgewässern aufhalten.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Telegraphenanlage errichtet oder betreibt.

§ 11.

Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Den Antrag auf Einleitung des hierzu nach Maßgabe der Landesgesetzgebung erforderlichen Zwangsverfahrens stellt der Reichskanzler, oder die vom Reichskanzler dazu ermächtigten Behörden.

Der Rechtsweg bleibt vorbehalten.

Dresden, den 10. Juli 1913.

4947

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

In den Amtsblättern abzudrucken.
Die Aufstellung der Unternehmerverzeichnisse für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Nach § 6 der Verordnung vom 20. Dezember 1912 zur Ausführung des Landesgesetzes über die Unfallversicherung in der Land- und Forstwirtschaft (Gefecht- und Verordnungsblatt Seite 538) haben die Gemeindebehörden den Genossenschaftsorganen nach näherer Anordnung des Ministeriums des Innern die Unterlagen zu beschaffen, die zur Aufstellung der Unternehmerverzeichnisse (§§ 11 und 12 des Gesetzes) notwendig sind. Die Gemeindebehörden erhalten dafür die in der Verordnung angegebene Vergütung.

Nachdem die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in ihrer neuen Satzung die bisherigen Bestimmungen über die Verteilung der Beiträge wesentlich abgeändert hat, sind die Unternehmerverzeichnisse vollständig neu aufzustellen.

Zu diesem Zwecke wird die Berufsgenossenschaft den Gemeindebehörden demnächst Vordrucke zufstellen, die von den Gemeindebehörden auszufüllen sind; eine Beilage wird die Art und Weise der Ausfüllung und das dabei zu beobachtende Verfahren näher erläutern.

Diese Vordrücke sind von den Gemeindebehörden in doppelter Ausfertigung tunlichst bald, spätestens aber bis 1. Oktober dieses Jahres ausgefüllt an die Geschäftsstelle der Berufsgenossenschaft einzusenden. Von Jähre 1914 an sind die Verzeichnisse dann gleichfalls bis zum 1. Oktober jeden Jahres, aber dann nur in einer Ausfertigung unter Beifügung des vorjährigen Verzeichnisses einzureichen.

Dresden, den 9. Juli 1913.

4954

Ministerium des Innern.

Beränderungen im Medizinalpersonal des Regierungs-Bezirks Bauhen während des 2. Vierteljahres 1913:

1. Ärzte.

Gestorben:

Dr. Bischoff, Wilh. Ost. in Zittau.

Verzogen:

Dr. Beck, Georg Wilh. in Elbau.

Dr. Hesse, Karl Christ. Friedr. Albr. in Zittau.

Niedergelassen:

Dr. Schulz, Sam. Mich. Karl in Elbau.

Dr. Doruheim, Friedr. Günther, Spez.-A. für Ohren-, Nasen- und Halskrankh. in Zittau.

Dr. Siegert, Fritz Johs. in Obersdorf.

Dr. Weber, Max, Sanitätsrat in Oybin.

Angestellt:

Dr. Richard, Alex. Max in Wehrsdorf als Impfarzt.

2. Apotheker.

Verkauft wurde die Apotheke in Königswartha an den Apotheker Rob. Gust. Paul Otto.

in Reichenau an den Apotheker Mart. Paul Schröder.

221 II

Bauhen, am 8. Juli 1913. 4950

Königliche Kreishauptmannschaft.

Mit der Stellvertretung des vom 19. Juli bis mit 15. August 1913 beurlaubten Herrn Bezirkstierarztes Veterinärrat Kunze in Chemnitz ist Herr Bezirkstierarzt Dr. Petz in Stolberg beauftragt worden. 432 VII

Chemnitz, den 4. Juli 1913. 4361

Kreishauptmannschaft.

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Ankündigungssteile.)

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königlichen Hofe.

Dresden, 11. Juli. Se. Majestät der König nahm heute vormittag im Residenzschloß militärische Bewilligungen, sowie die Vorträge der Herren Staatsminister und des Kabinettssekretärs entgegen.

Hierauf empfing Allerhöchsteselbe den Rektor Magnifikus und den Senat der Königl. Technischen Hochschule beihübs Überreichung des Diploms als Doctor-Ingenieur Ehrenhalber und hiernach den R. und R. Generalkonsul Wimmer-Lissabon in Audienz.

Se. Majestät der König wird sich kommenden Sonntag 1 Uhr 10 Min. nachmittags mit Sonderzug vom Neustädter Bahnhofe zur Teilnahme an dem 12. Deutschen Turnfest nach Leipzig begeben und 7 Uhr 34 Min. abends von dort nach Dresden zurückkehren.

Deutsches Reich.

Vom Kaiserlichen Hofe.

Bergen, 10. Juli. Die "Hohenzollern" mit Se. Majestät dem Kaiser an Bord ist heute nachmittag um ½ Uhr hier eingetroffen.

Reichstagssatzwahl im Kreise Magdeburg I.

Gardelegen, 11. Juli. Amtliches Wahlergebnis. Bei der Reichstagssatzwahl im Wahlkreise Magdeburg I wurden bei 29 492 Wahlberechtigten 26 073 gültige Stimmen abgegeben. Es erhielten Hollerichterschöpfer v. Kroch (cons.) 11 896, Privatbozen Dr. Böhm-Großlichterselbe (fraktionslos) 14 177 Stimmen. Dr. Böhm ist somit gewählt.

Cinematographengesetz.

Berlin, 10. Juli. In der heutigen Sitzung der Zweiten Württembergischen Kammer wurde bei der Beratung des Cinematographengesetzes, das die mit der bisherigen Entwicklung des Cinematographenwesens verbundenen Mißstände durch eine Präventivzensur und durch den Schutz der Jugendlichen beseitigen will, vom Minister des Innern die Mitteilung gemacht, daß sich die Reichsregierung bereits mit der Ausdehnung des § 33a der Gewerbeordnung auf die Cinematographen befaßt habe. Sie werde demnächst eine entsprechende Vorlage auf Unterstellung der Cinematographen unter die konzessionspflichtigen Gewerbebetriebe dem Reichstage vorlegen.

kleine politische Nachrichten.

Hohenfinow, 10. Juli. Reichskanzler Dr. v. Bethmann Hollweg ist hier eingetroffen.

— Die in Berlin am 10. Juli ausgegebene Nr. 40 des Reichs-Gesetzblattes enthält: Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Kaiser und Bulgarien vom 29. September 1911; Vertrag zwischen dem Deutschen Kaiser und Bulgarien über